

**Gemeinde Hennstedt**  
(Kreis Dithmarschen)

**1. Änderung und Ergänzung  
des Vorhaben bezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 13**

**Satzung**

**I. Ausfertigung**



## **Gemeinde Hennstedt**

**1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ für das Gebiet „westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden“**

**Bearbeitungsstand: § 10 BauGB**  
Bvh.-Nr.: 06015

## **Begründung**

## **Auftraggeber**

Gemeinde Hennstedt  
über das Amt KLG Hennstedt  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

## **Auftragnehmer**

Ingenieurgemeinschaft SASS & KUHRT GmbH  
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22  
info@suk-ingenieure.de

## **Projektbearbeitung**

Projektleiter: Bernd Philipp  
Diplom-Ingenieur für Stadt- und Regionalplanung  
(0 48 35) 97 77 - 17

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Lage, Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Planfestsetzungen</b>	<b>2</b>
3.1	Art und Maß der Nutzung	2
3.2	Grünordnerische Maßnahmen	2
3.2.1	Alleebäume	3
3.2.2	Nachrichtliche Übernahme, Knick	3
3.2.3	Gehölzpflanzung, Saumbereich	3
3.2.4	Externe Ausgleichsflächen	4
<b>4.</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>4</b>
5.1	Versorgung	4
5.2	Entsorgung	4
<b>6.</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Flächenbilanzierung</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Kosten, Durchführungsvertrag</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>5</b>
9.1	Einleitung	6
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	6
9.1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	6
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
9.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	7
9.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	7
9.2.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	7
9.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
9.3	Zusätzliche Angaben	9
9.3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	9
9.3.2	Monitoring	10
9.3.3	Zusammenfassung	10
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>11</b>
10.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
10.2	Ergänzung des Vorhabenplans	16
10.3	Zusammenfassende Erklärung	17

# Gemeinde Hennstedt

## 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ für das Gebiet „westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden“

### Begründung

#### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ der Gemeinde Hennstedt liegt westlich der Kreisstraße 49 (Lindener Straße) auf halber Strecke zwischen Hennstedt und Linden, das heißt ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden.

Das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung schließt unmittelbar westlich an die geplanten und auch baulich hergestellten Silageflächen des Bebauungsplan Nr. 13 an. Südlich grenzt das Gewächshaus der Hennstedter Gewächshaus GmbH & Co. KG an.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich betrifft einen untergeordneten Teil des Flurstücks 58/1 und eine Teilfläche von Flurstück 57/3 der Flur 13 in der Gemeinde und Gemarkung Hennstedt. Er umfasst eine Fläche von 4.850 m<sup>2</sup>.

Die Biokraft Hennstedt Dithmarschen GmbH & Co. KG als Vorhabenträger benötigt nach Umstellung der Biogasanlage auf nachwachsende Rohstoffe (Nawaros) eine größere Silagefläche zur Zwischenlagerung der Ernteerzeugnisse. Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13 sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Ergänzung des Vorhabenplans ist beigefügt (vgl. Anlage 2).

#### 2. Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Hennstedt ist gemäß Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein 1998 (LROPI) Ländlicher Zentralort. Die zentralörtliche Funktion von Hennstedt ist zu erhalten und zu stärken.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 –Eignungsraum für die Windenergienutzung-. Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse zum Ziel gesetzt, alternative Energieträger zu stärken.

Der Planung liegt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde. Dieser weist ein Sondergebiet –Biogasanlage und Biomasseheizwerk- sowie ein Sondergebiet Gartenbaubetrieb –Gewächshaus- aus. Die 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die Biogasanlage und den Gewächshausbetrieb wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt. Über die 1. Änderung des Grünordnungsplans wurde das Ausgleichsflächenkonzept modifiziert.

Der Grünordnungsplan regelt bereits für die bestehenden Anlagen die Einbindung in das Landschaftsbild. Die Darstellungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Der zusätzlich benötigte Ausgleich für den Eingriff in den Boden steht innerhalb der mit der 1. Änderung des GOP ausgewiesenen Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Eine Änderung des Grünordnungsplans für das 0,49 ha große Plangebiet ist nicht erforderlich, da die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und die Ausführungen des bestehenden Grünordnungsplans weitgehend inhaltsgleich in den Bebauungsplan übernommen werden können. Gemäß § 6 (1) Satz 4 wurde eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung des Grünordnungsplans erteilt.

### **3. Erläuterung der Planfestsetzungen**

#### **3.1 Art und Maß der Nutzung**

Das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung schließt westlich an den vorhandenen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung an und dient der Errichtung von Silageflächen mit den erforderlichen Zufahrten als Nebenanlage zur bestehenden Biogasanlage. Der Lagerbereich wird überwiegend durch Wände eingefasst.

Innerhalb des Plangebietes darf die Grundfläche für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie für deren Zufahrten insgesamt 4.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GR 6.000 m<sup>2</sup>) für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich der 1. Änderung und Ergänzung darf zusammen maximal 7.000 m<sup>2</sup> betragen.

#### **3.2 Grünordnerische Maßnahmen**

Die Vorgaben des Grünordnungsplans werden in die Planzeichnung übernommen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 gelten auch innerhalb des Bereichs der 1. Änderung und Ergänzung fort. Maßgeblich für den Änderungsbereich sind insbesondere die grünordnerischen textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 und 5 des Ausgangsbauungsplans.

### 3.2.1 Alleebäume

Entsprechend der Bepflanzungsvorgaben des Bebauungsplans Nr. 13 sind an der Süd- und Westgrenze insgesamt mindestens 12 Alleebäume zur Durchgrünung der bebauten Flächen anzupflanzen. Die vier im Plangebiet betroffenen Bäume an der Westgrenze werden um die Plangebietsbreite verschoben. Die vorgesehenen Pflanzorte sind in der Planzeichnung dargestellt. Es sind die im Grünordnungsplan ausgewiesenen Pflanzqualitäten zu verwenden und die entsprechenden Anpflanzvorkehrungen zu treffen.

### 3.2.2 Nachrichtliche Übernahme, Knick

Der entlang der Nordgrenze des Plangebietes verlaufende Knick ist zu erhalten. Er darf durch Baumaßnahmen oder durch die spätere Nutzung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der Knick ist nur lückenhaft mit Gehölzen bewachsen. Sie sind entsprechend der Ausführung des Grünordnungsplans mit heimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen. Je laufenden Meter Knick sind dabei mindestens vier Gehölze zu pflanzen. Bei der Pflege der Knicks ist in Zukunft auf die Schaffung von Überhältern im Abstand von ca. 20 m zu achten. Vorhandene Gehölze sind dabei zu berücksichtigen.

Der Knick ist im Rahmen von § 15 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) regelmäßig auf den Stock zu setzen. Mit Blick auf die nördlich gelegenen Windkraftanlagen und zur Vermeidung von Verschattungen im Bereich des Gewächshauses soll der Knick eine Höhe von 10 m nicht überschreiten. Dies wird im Rahmen der Pflanzliste des Grünordnungsplans durch mögliche Auswahl entsprechender Bepflanzungen unterstützt. Von der Pflanzung und Entwicklung von Knicks, die größer als 10 m werden, wird abgesehen.

### 3.2.3 Gehölzpflanzung, Saumbereich

Entlang der Nordgrenze sind in einem Bereich von bis zu 5 m Abstand zum Knickfuß innerhalb der festgesetzten Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild weitere heimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> Anpflanzfläche sind mindestens 50 Gehölze zu pflanzen. Die erfolgte Auffüllung und Erhöhung der Gehölzpflanzung trägt zu einer räumlichen Abgrenzung dieses Bereiches bei.

Entlang der Gehölzpflanzung ist ein mindestens 2 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung frei zu halten. Dieser Streifen dient zum einen als Schutz zur freien Entwicklung der Gehölze, zum anderen als Pflegestreifen zwischen den Gehölzen und den entstehenden baulichen Anlagen. Wege (z. B. zur Pflege) sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

### **3.2.4 Externe Ausgleichsflächen**

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist nach der im Umweltbericht erfolgten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich von 2.000 m<sup>2</sup> zu erbringen. Gemäß der 1. Änderung des Grünordnungsplans 'Gewächshausanlage und Bebauungsplan Nr. 13' liegt die zugehörige Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 33, 34, 35, 42, 43 und 44 der Flur 8 in der Gemeinde und Gemarkung Kleve.

Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von rund 93.470 m<sup>2</sup>. Für die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 und den Gewächshausbetrieb verbundenen Eingriffe wurde eine Fläche von 77.990 m<sup>2</sup> als Ausgleich veranschlagt. 15.480 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche stehen demnach noch zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13 reduziert sich diese Fläche auf 13.480 m<sup>2</sup>.

## **4. Verkehrserschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Lindener Straße (K 49) über das Gelände der Biokraft Hennstedt GmbH & Co. KG. Die südlichen Stellwände auf der vorhandenen Silagefläche werden zurückgesetzt, so dass sich ein Zufahrtsweg zum Plangebiet ergibt. Eine Wegeverbindung für Fahrzeuge Richtung L 239 ist nicht vorgesehen und aufgrund der Auflagen des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr auch nicht zulässig.

## **5. Technische Infrastruktur**

### **5.1 Versorgung**

Die Versorgung mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikation wird über das vorhandene Betriebsgelände und die dort vorhandenen Einrichtungen sichergestellt.

### **5.2 Entsorgung**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wassereinzugsbereichs und zukünftigen Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Linden des Wasserverbandes Norderdithmarschen. Bei allen baulichen Maßnahmen und beim späteren Betrieb der Anlagen ist dem Grundwasserschutz ein besonderer Stellenwert beizumessen. Aufgrund der sandigen und grundwasserbeeinflussten Böden muss für die Einlagerung der Stoffe und den Betrieb der Anlage eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Das auf den Silageflächen und dem Erschließungsweg anfallende normal verschmutzte Niederschlagswasser wird zur Niederschlagswasserbehandlung einer südlich der Erschließungsstraße liegenden Versickerungsmulde zugeleitet und dort versickert.

Die Versickerungsmulde ist im Bereich des Plangebietes neu zu erstellen und auch östlich angrenzend insgesamt auf ca. 3 m Sohlbreite zu verbreitern. Ein entsprechendes Rückhaltevolumen ist vorzusehen.

Verunreinigtes Niederschlagswasser und Silagewasser ist zum Schutz des Grundwassers zwischenzuspeichern und der Biogasanlage zuzuführen oder abzufahren und auf landwirtschaftlichen Flächen zu verbringen. Für ggf. erforderliche Zwischenspeicher wird eine mögliche Bodenversiegelung von 400 m<sup>2</sup> (Speicherbecken) in der Gesamtversiegelung berücksichtigt.

Die Erstellung der Entwässerungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen. Die sonstige Entsorgung ist im ortsüblichen Rahmen gesichert.

## 6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Plangebietsfläche gehört dem Vorhabenträger. Der Entwässerungsgraben soll als Grenzgraben teilweise auf der Fläche des Gewächshauses der Hennstedter Gewächshaus GmbH und Co. KG errichtet werden. Alternativ kann die Grabenerstellung auch auf dem Gelände des Vorhabenträgers erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4.850 m<sup>2</sup>. Es gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet	4.750 m <sup>2</sup>	97,9 %
davon Pflanzgebot	350 m <sup>2</sup>	
Knick (§ 15 b LNatSchG)	100 m <sup>2</sup>	2,1 %
<b>Gesamt:</b>	<b>4.850 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>

## 8. Kosten, Durchführungsvertrag

Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger. Grundlage ist der bestehende Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.

## 9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



## **9.1 Einleitung**

### **9.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**

Das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung umfasst die unmittelbar westlich an den Bebauungsplan Nr. 13 angrenzende bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich grenzt das Gewächshaus der Hennstedter Gewächshaus GmbH & Co. KG an.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich betrifft einen untergeordneten Teil des Flurstücks 58/1 und eine Teilfläche von Flurstück 57/3 der Flur 13 in der Gemeinde und Gemarkung Hennstedt mit einer Fläche von 4.850 m<sup>2</sup>.

Die Biokraft Hennstedt Dithmarschen GmbH & Co. KG als Vorhabenträger benötigt nach Umstellung der Biogasanlage auf nachwachsende Rohstoffe (Nawaros) eine größere Silagefläche zur Zwischenlagerung der Ernteerzeugnisse. Der Planbereich wird zu diesem Zweck in das Sondergebiet „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ einbezogen.

### **9.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen**

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Karte 1 (November 2004) innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes. Sonstige Schutzgebiete und Schutzbereiche werden nicht tangiert. Natura 2000 Gebiete sind in räumlicher Nähe nicht vorhanden. Nördlich grenzt ein Windenergieeignungsraum an.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde weist landwirtschaftliche Flächen aus. Im Norden des Plangebietes liegt einen Knickwall mit lückigem oder ohne Gehölzbewuchs. Das Plangebiet liegt innerhalb des Teilraums IIa ‚Töschenbach-Niederung‘. Konkrete Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen.

Dem Plangebiet liegt der Grünordnungsplan ‚Gewächshausanlage und Bebauungsplan Nr. 13‘ zugrunde. Die Maßnahmen des Grünordnungsplans beziehen sich sowohl auf den Bebauungsplan Nr. 13 (Biogasanlage) als auch auf die Gewächshausanlage.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die durch die baulichen Anlagen entstehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu minimieren und auszugleichen. Hierbei werden folgende Zielsetzungen zugrunde gelegt:

- größtmöglicher Schutz und Erhalt der vorhandenen Knicks,
- weitgehende Einbindung des Vorhabens in die Landschaft,
- Schaffung einer weitgehend durchgrünten Struktur,
- größtmöglicher Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei der Realisierung des Vorhabens,
- vollständiger Ausgleich der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

## **9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet (vgl. Anlage 1 – Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen). Anlage 1 ist Bestandteil der Begründung.

Durch die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung beschriebenen Minimierungsmaßnahmen können wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter weitgehend vermieden werden. Erhebliche und im folgenden näher zu berücksichtigende Umweltauswirkungen bestehen bei den Schutzgütern Boden bzw. Bodenversiegelung und Wasser sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Innenentwicklung.

### **9.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **9.3.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Maßnahmen zur Einbindung der Gesamtanlage in das Landschaftsbild gemäß des Grünordnungsplans führen zu einer Aufwertung der Biotopstruktur. Bei Realisierung der Planung kommt es durch die zusätzliche Bodenversiegelung jedoch zu Beeinträchtigungen des Umweltzustandes. Die Bodenversiegelung ist zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Durch die zentrale Lagerung werden dezentrale landwirtschaftliche Silageflächen entbehrlich und Transportwege minimiert. Nördlich von Hennstedt wurden zum Ausgleich im Niederungsbereich der Eider in landschaftlich sensiblem Gebiet Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Eingriff wird durch diese Maßnahme ausgeglichen.

#### **9.3.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären zum Betrieb der Biogasanlage die Silageflächen dezentral auf einzelnen Höfen anzulegen, so dass insgesamt zusätzliche Flächen bei höherem Transportaufkommen erforderlich wären.

### **9.2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen. Die Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 03. Juli 1998 – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 -) ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘.

### 9.2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch Maßnahmen, die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1) bereits aufgezeigt wurden, können Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert werden.

Die folgenden Maßnahmen dienen der Eingriffsminimierung:

- Erhalt des Knicks,
- Schließung von Lücken im Knick,
- Anlage eines Gehölzstreifens,
- Anlage eines Saumbereichs,
- Baumpflanzungen,
- Begrenzung der Höhenentwicklung der Baumpflanzungen,
- Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers,
- Nutzung des Silagewassers.

Die folgenden im Rahmen der Bestandsaufnahme als ‚erheblich‘ bewerteten Umweltauswirkungen können durch begleitende Maßnahmen hinreichend minimiert werden.

### Schutzgut Wasser

Die Silagefläche wird u. a. zum Schutz des Grundwassers und zum kontrollierten Ableiten des Niederschlagswassers errichtet. Das auf den Silageflächen und dem Erschließungsweg anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird einer südlich der Erschließungsstraße liegenden Versickerungsmulde zugleitet und dort versickert.

Silagewasser und verunreinigtes Niederschlagswasser ist zum Schutz des Grundwassers zwischenzuspeichern und der Biogasanlage zuzuführen oder abzufahren und auf landwirtschaftlichen Flächen zu verbringen.

### Möglichkeit der Innenentwicklung

Maßgeblich für die Standortwahl und für die Lage im Außenbereich waren die Standortanforderungen des privilegierten Gartenbaubetriebes. Diese determinieren zusammen mit den erforderlichen Abstandsregelungen zu vorhandener Wohnbebauung die Lage der Biogasanlage. Auf die entsprechenden Ausführungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird verwiesen. Durch die Realisierung der Grünordnungsmaßnahmen wird das Vorhaben mittelfristig in das Landschaftsbild eingebunden.

### **9.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen**

#### **Schutzgut Boden**

Gemäß der Anlage 1 bestehen nennenswerte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die nicht minimiert werden können. Der Bau der Silagefläche und der Zufahrt führen zu einer Bodenversiegelung. Zusätzlich wird für die Anlage eines Speicherbeckens für das Silagewasser Boden versiegelt. Insgesamt ist durch die getroffene Festsetzung eine Bodenversiegelung von 4.000 m<sup>2</sup> zulässig.

Gemäß gemeinsamen Runderlass gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist danach ein Ausgleich von 2.000 m<sup>2</sup> zu erbringen.

Gemäß der 1. Änderung des Grünordnungsplans ‚Gewächshausanlage und Bebauungsplan Nr. 13‘ liegt die zugehörige Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 33, 34, 35, 42, 43 und 44 der Flur 8 in der Gemeinde und Gemarkung Kleve.

Für die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 und den Gewächshausbetrieb verbundenen Eingriffe wurde eine Fläche von 77.990 m<sup>2</sup> als Ausgleich veranschlagt. 15.480 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche stehen für weitere Maßnahmen noch zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13 reduziert sich diese Fläche auf 13.480 m<sup>2</sup>. Der Eingriff in das Schutzgut Boden gilt damit als ausgeglichen.

### **9.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Erweiterung der Silageflächen ist aufgrund einer Umstellung des Betriebs der Biogasanlage auf nachwachsende Rohstoffe erforderlich. Die Umstellung wird von der Gemeinde begrüßt, da auf Cofermente aus dem Abfallbereich zukünftig vollständig verzichtet wird. Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans bestehen neben der Nullvariante nicht.

## **9.3 Zusätzliche Angaben**

### **9.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die Bestandserhebung erfolgte unter Auswertung bestehender Planungen und Gutachten auf Landes- und auf Gemeindeebene. Darüber hinaus wurde eine Ortsbegehung im Mai 2006 durchgeführt. Für die vertiefende Darstellung und fachliche Bewertung der Belange von Natur und Landschaft wurde ein Grünordnungsplan erstellt. Der neue Gebäudebestand wurde eingemessen.

Faunistische Untersuchungen sind für das Plangebiet nicht durchgeführt worden. Konkrete Hinweise auf Arten, die im Planbereich vorkommen, liegen nicht vor. Die

bislang gegebene landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen lässt erwarten, dass sich auf diesen Flächen keine besonderen Lebensgemeinschaften von Tieren oder Rote-Liste-Arten eingefunden haben.

Die für den Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ erstellten Gutachten weisen hinsichtlich der Auswirkungen der Anlage auf die angrenzende Wohnbebauung ausreichende Sicherheiten aus. Eine gesonderte Beurteilung des Verkehrsaufkommens oder der von der Silagefläche zusätzlich ausgehenden Geruchsimmissionen ist nicht erforderlich (vgl. insbesondere Schalltechnisches Gutachten Nr. 02-06-3 –Prognose der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Biogasanlage in 25779 Hennstedt/Dithmarschen, ibs, Mölln 2002 sowie die Geruchsimmissionsprognose für eine geplante Biogasanlage bei Hennstedt, argumet, Hamburg 2002).

### 9.3.2 Monitoring

Die Einhaltung der Planfestsetzungen unterliegt der bauaufsichtlichen Kontrolle. Das Bauamt des Amtes KLG Hennstedt wird darüber hinaus die Planrealisierungen auf eine unvorhergesehene Entwicklung prüfen, wenn entsprechende Hinweise der Öffentlichkeit oder der Behörden vorliegen oder die Gemeinde bzw. das Bauamt sonst Kenntnis von unvorgesehenen Entwicklungen erlangt.

### 9.3.3 Zusammenfassung

Die Biokraft Hennstedt Dithmarschen GmbH & Co. KG als Vorhabenträger benötigt nach Umstellung der Biogasanlage auf nachwachsende Rohstoffe (Nawaros) eine größere Silagefläche zur Zwischenlagerung der Ernteerzeugnisse. Der Planbereich wird zu diesem Zweck in das Sondergebiet „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ einbezogen.

Es ist eine Flächenversiegelung für Silageflächen und sonstige bauliche Nebenanlagen von 4.000 m<sup>2</sup> vorgesehen. Auf Grundlage des bestehenden Grünordnungsplans werden Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild festgesetzt.

Darüber hinaus wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Durch Minimierungsmaßnahmen kann weitgehend sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen.

Für die mit der Bodenversiegelung verbundene Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird eine Ausgleichsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Kleve bereitgestellt. Durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigungen des Umweltzustandes werden nach Realisierung aller Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Hennstedt, 12.09.2006



## **10. Anlagen**

### **10.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **10.2 Ergänzung des Vorhabenplans**

### **10.3 Zusammenfassende Erklärung**

## 10.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nr.	Schutzgut	Bestand	Beeinträchtigung, Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Minimierung (Mi), Ausgleich (A), Monitoring (Mo)
7 a	Tiere	Knicks und Gehölzstrukturen als potentielle Lebensräume für Insekten, Vögel, und Kleinsäuger. Landwirtschaftliche Nutzflächen als Nahrungsbiotope. Besondere Lebensgemeinschaften von Tieren sind nicht wahrscheinlich. Quelle: GOP.	Nutzungsintensivierung und Flächenversiegelung, Verschiebung des Artgefüges in Richtung ‚Alterweltsarten‘.	0 0 = unerheblich	Mi: Erhalt des Knicks; Anlage eines Gehölzstreifens.
7 a	Pflanzen	Charakteristisches, trockenes Saatgrünland mit Arten der Weidelgras-Weißklee-Weide: intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Nordgrenze: stabiler Erdwall mit lückigem Bewuchs (vgl. GOP)	Geringe Umweltauswirkungen, da überwiegend Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.	0	Mi: Erhalt des Knicks und Aufwertung durch Schließung von Pflanzlücken. Anlage eines Gehölzstreifens.
7 a	Boden	Naturraum: Heide Itzehoer Geest; flach abfallender Sander; Relief: eben; Boden: Podsol aus Sand (gemäß GOP).	Versiegelung und Verdichtung durch Bau von Wegen und Silageflächen.	1 1 = erheblich	A: Externer Flächenausgleich.
§ 1a	<b>Bodenschutz</b>				
§ 1a	Innenentwicklung	Aufgrund div. Standortanforderungen nur im Außenbereich möglich.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorbelastung durch vorhandene Anlagen.	1	Mi: Pflanzung eines Saumbereichs. Baumpflanzungen.
§ 1a	Bodenversiegelung	Bau eines Weges und von Silageflächen	Versiegelung und Verdichtung durch das Bauvorhaben.	1	s.o. Boden.

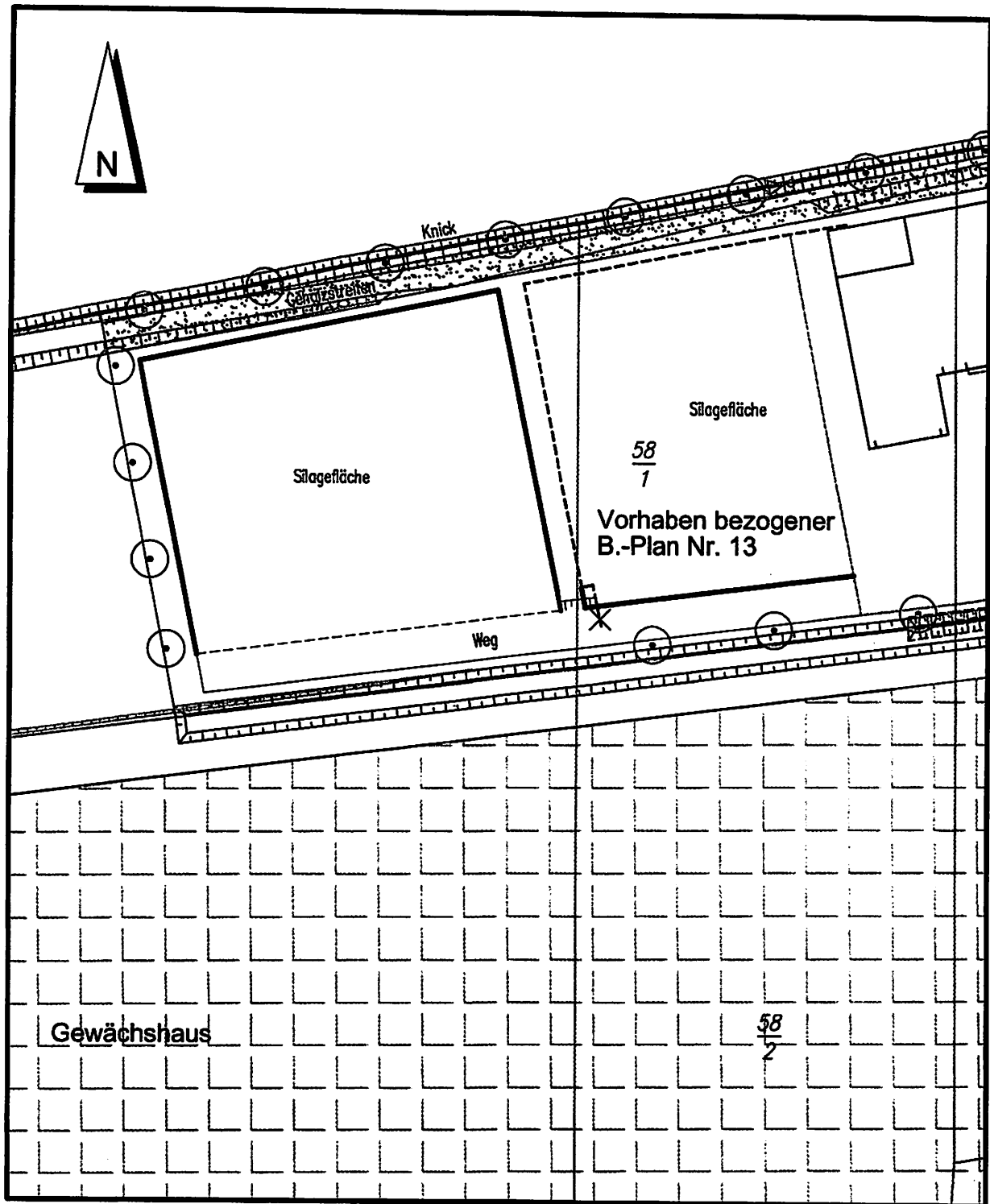
Nr.	Schutzgut	Bestand	Beeinträchtigung, Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Minimierung (Mi), Ausgleich (A), Monitoring (Mo)
§ 1a	Umwidmung	Bisher landwirtschaftliche Nutzung	Unmittelbar angrenzend an Biogasanlage und Gewächshaus. Flächen sind bereits als Erweiterungsfläche für Gewächshausanlagen vorgesehen.	0	-/-
7 a	Wasser	Grundwasser: ca. 1,5 bis 2,0 m u GOK; offene Gewässer: keine; Leitungen: ggf. Drainageleitungen; Wasserschutzgebiet WW Linden.	Verringerung der Grundwasserneubildung, Oberflächliche Ableitung, ggf. Erhöhung der Abflussspitzen.	1	Bau einer Bodenplatte zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen. Mi: Rückhaltung und Versickerung des Regenwasser im Grabensystem. Nutzung des Silagewassers.
7 a	Luft / Klima	gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch, feuchtkühle Sommer, milde Winter, Westwindwetterlagen, häufige und starke Winde.	Geringe Auswirkungen auf das Kleinklima.	0	Mi: Pflanzungen innerhalb des Plangebietes.
7 f	erneuerbare Energien	Nebenanlage für Biogasanlage und Biomasseheizwerk zur Erzeugung von Strom und Wärme aus regenerativen Energien	keine.	0	- / -
7 f	Energiesparen	-/-	- / -	0	- / -
7 a	Landschaft	Erweiterungsfläche ist baulich eingebunden durch Gewächshaus, vorhandene Silageflächen und Windkraftanlagen. Geringe Höhe.	Das Landschaftsbild wird durch Silageflächen nur geringfügig beeinträchtigt.	0	Mi: Bepflanzungen.
7 a	Wirkungsgefüge der Schutzgüter nach Nr. 7 a	Die Versiegelung der Silageflächen dient dem Schutz des Grundwassers. Die Bodenversiegelung führt gleichzeitig zu - Verlust der Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicherfunktion, - Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, - Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser etc.	Siehe Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser.	0	Mi, A: s.o.



Nr.	Schutzgut	Bestand	Beeinträchtigung, Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Minimierung (Mi), Ausgleich (A), Monitoring (Mo)
7 c	Mensch				
7 c	Erholung	Keine besondere Erholungseignung des Landschaftsraums.	-/-	0	
7 c	Gesundheit	Wohnbebauung hält ausreichend Abstand.	-/-	0	
7 c	Bevölkerung	-/-	-/-	0	
7 e	Emissionen	Transportlärm; Geruchsemission der Silagen.	Ausreichender Abstand zur Wohnbebauung (vgl. vorhandene Geruchsimmissionsprognose und vorhandenes Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 13).	0	
7 e	Abfälle/Abwasser	Silagewasser	Wird aufgefangen und der Anlage zugeleitet oder auf die Felder aufgebracht.	0	
7 d	Kulturgüter	-/-	-/-	0	
7 d	Sachgüter	Windkraftanlagen nördlich angrenzend.	Aufgrund der geringen Höhe keine Beeinträchtigungen der WKA	0	Mi: Keine Entwicklung von Überhängern von mehr als 10 m.
	Plangrundlagen				
7 b	FFH-Gebiete	keine	-/-	0	
7 b	Euro. Vogelschutzgebiete	keine	-/-	0	
7 g	Landschaftsplan	Landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Strukturmerkmale.	Vertiefender GOP liegt vor.	0	
7 g	Wasserrecht	Geplantes Wasserschutzgebiet, Schutzzone III	Erhöhte Grundwasserschutzanforderungen.	0	
7 g	Abfallrecht	-/-		0	
7 g	Immissionsschutzrecht	Div. Gutachten für die Biogasanlage.	Erhöhte Anforderungen sind nicht erkennbar.	0	

Nr.	Schutzgut	Bestand	Beeinträchtigung, Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit	Minimierung (Mi), Ausgleich (A), Moni- toring (Mo)
7 g	Sonstige Pläne	Regionalplan: teilweise Windenergieeignungsraum. Grünordnungsplan: Knickerhalt und Eingrünung; Ausgleichsregelung.	Genehmigung der Zielabweichung liegt vor. Wird berücksichtigt.	0	
7 h	Luftqualität in ausgewiesenen Gebieten	- / -	- / -	0	
7 i	Wechselwirkungen				
7 i	Schutzgüter nach Nr. 7 a – Mensch	Nicht relevant.	- / -	0	
7 i	Schutzgüter nach Nr. 7 a – Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant.	- / -	0	
7 i	Mensch - Kultur- und Sachgüter	Nicht relevant.	- / -	0	

## 10.2 Ergänzung des Vorhabenplans



ohne Maßstab

### 10.3 Zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt.

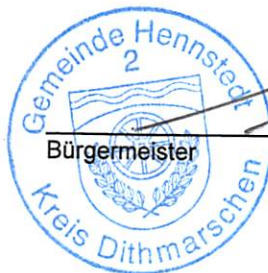
Auf Grundlage des bestehenden Grünordnungsplans werden Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild festgesetzt. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann weitgehend sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen.

Für die mit der Bodenversiegelung verbundene Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird eine externe Ausgleichsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Kleve bereitgestellt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise wurden berücksichtigt und soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen. Insbesondere ist innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes ein ausreichender Grundwasserschutz sicherzustellen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht aufgezeigt.

Hennstedt, 24.10.2006



**Beglaubigter Auszug**  
**aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt**  
**Nummer 42 vom 20. Oktober 2006**



**Gemeinde Hennstedt**



**Bekanntmachung**

**Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden"**

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 11.09.2006 die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden", bestehend aus der Plätzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den dazugehörigen Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.10.2006 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung und den Umweltbericht dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1 in Hennstedt, Zimmer 13, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 12.10.2006

**Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt**  
**Der Amtsvorsteher**  
Im Auftrage  
gez. Tautorat



Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, der 20. Oktober 2006

Der Amtsvorsteher  
i. A.

